



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

Seite 1 von 1

03.02.2020

Aktenzeichen  
2440 - IV. 19  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Wittig  
Telefon: 0211 8792-459

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2983**

A14, A14/1

#### 49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 5. Februar 2020

TOP: „Anwärtersonderzuschlag an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst“

#### Anlage

1 schriftlicher Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich einen öffentlichen Bericht zu dem oben genannten Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

49. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 5. Februar 2020

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Anwärtersonderzuschlag an Beamtinnen und Beamte auf Wi-  
derruf im Vorbereitungsdienst“

Den Anwärterinnen und Anwärtern der Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes werden Anwärtersonderzuschläge gewährt. Diese Sonderzuschläge liegen für die Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes aktuell – einschließlich des Einstellungsjahrgangs 2020 – bei 50 Prozent des Anwärtergrundbetrages. Auch den Anwärterinnen und Anwärtern der Laufbahn des Werkdienstes wurden (und werden) hinsichtlich der vergangenen Einstellungsjahrgänge Anwärtersonderzuschläge von 50 Prozent des Anwärtergrundbetrages gewährt. Für den aktuellen Einstellungsjahrgang 2020 in der Laufbahn des Werkdienstes wurden die Anwärtersonderzuschläge auf 60 Prozent erhöht. Die Gewährung der vorgenannten Anwärtersonderzuschläge gilt jeweils für die gesamte Dauer der jeweiligen Anwärterzeit.

Der BSBD NRW und der Landesbezirk NRW von ver.di hatten sich im Sommer 2019 mit Stellungnahmen vom 4. August 2019 bzw. 2. Juli 2019 für eine Anhebung der Anwärtersonderzuschläge auf 90 Prozent des Anwärtergrundbetrages hinsichtlich der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes ausgesprochen. Der Landesbezirk NRW von ver.di hat darüber hinaus für eine *dauerhafte* Gewährung der Anwärtersonderzuschläge in diesen beiden Laufbahnen votiert. Aus Sicht des BSBD NRW sollten auch für die „Laufbahn des mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes“ Anwärtersonderzuschläge vorgesehen werden.

Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) kann das Ministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Anwärtersonderzuschläge dürfen gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW 90 Prozent des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen.

Da § 76 Absatz 1 Satz 1 LBesG NRW als tatbestandliche Voraussetzung für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen einen erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern verlangt, kommt eine *dauerhafte* Gewährung dieser Zuschläge nicht in Betracht. Für jeden neuen Einstellungsjahrgang ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Absatz 1 LBesG NRW gesondert zu prüfen.

In den Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes konnte – anders als in den Laufbahnen des Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt – ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern festgestellt werden. Der Gewährungsentscheidung für den Einstellungsjahrgang 2020 lagen folgende Zahlen zu Grunde, wobei es jeweils entscheidend auf das (abgeschlossene) Jahr 2018 ankam:

**Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes:**

|  | 2017 | 2018 | 2019<br>(bis zum 01.06.) |
|--|------|------|--------------------------|
| <i>Bewerbungsgesuche (Anzahl)</i>                      | 5462 | 6860 | 3461                     |
| <i>grundsätzlich geeignete Bewerber/innen (Anzahl)</i> | 600  | 843  | 379                      |

**Laufbahn des Werkdienstes:**

|  | 2017 | 2018 | 2019<br>(bis zum 01.06.) |
|--|------|------|--------------------------|
| <i>Bewerbungsgesuche (Anzahl)</i>                      | 200  | 174  | 72                       |
| <i>grundsätzlich geeignete Bewerber/innen (Anzahl)</i> | 20   | 26   | 16                       |

Zum Vorbereitungsdienst wurden **zugelassen:**

|                   |            |     |                                    |
|-------------------|------------|-----|------------------------------------|
| 2018              | AVD        | 227 | bei 230 Einstellungsermächtigungen |
|                   | Werkdienst | 16  | bei 20 Einstellungsermächtigungen  |
| 2019 (bis 01.06.) | AVD        | 306 | bei 466 Einstellungsermächtigungen |
|                   | Werkdienst | 19  | bei 34 Einstellungsermächtigungen  |

Mit Blick darauf, dass in der Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes die vorhandenen Einstellungsermächtigungen für das Jahr 2018 bereits annähernd vollständig ausgeschöpft wurden und fast vier geeignete Bewerberinnen und Bewerber auf eine Einstellungsermächtigung kamen, konnten (auch) für den Einstellungsjahrgang 2020 höhere Anwärtersonderzuschläge als 50 Prozent – anders als im Werkdienst (dort wurden im Jahre 2018 lediglich 16 Einstellungsermächtigungen ausgeschöpft) – nicht gewährt werden. Gleichzeitig sind die Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung für den Justizvollzug, insbesondere auch für den Allgemeinen Vollzugsdienst, im Jahr 2019 noch einmal deutlich intensiviert worden, um auch weiterhin dem anhaltend hohen Bedarf an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entsprechen zu können. Durch Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle Nachwuchsgewinnung für den Justizvollzug in Wuppertal und die gezielte Nachwuchsgewinnungskampagne für den Allgemeinen Vollzugsdienst im Herbst 2019 konnte bereits ein signifikanter Anstieg der Bewerberzahlen für den Allgemeinen Vollzugsdienst verzeichnet werden (vgl. auch die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1139).

Hinsichtlich der im Rahmen der Themenanmeldung aufgeworfenen Frage, was es für die Betroffenen finanziell ausmachen würde, wenn das Land den Gewerkschaftsforderungen nachkäme und was dies insgesamt für den Landeshaushalt bedeuten würde, gilt Folgendes:

Anwärtersonderzuschläge von 90 Prozent des Anwärtergrundbetrages würden für das laufende Jahr für die Angehörigen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

einem monatlichen Betrag von 1.169,80 Euro entsprechen, für die Angehörigen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt einem monatlichen Betrag von 1.220,11 Euro. Eine Erhöhung der Anwärtersonderzuschläge für die Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes von 50 Prozent bzw. 60 Prozent auf 90 Prozent und die Einführung eines solchen Zuschlages in den Laufbahnen des Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt würde im Justizhaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von 5,6 Millionen Euro (zuzüglich etwaiger Besoldungserhöhungen) führen. Mittel zur Deckung der Mehrausgaben sieht der Haushaltsplan der Justiz bislang nicht vor. Die Entscheidung über die Finanzierung der Mehrausgaben bliebe den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.